

Antrag
des
Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien um Erteilung der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Zweiten Landtagspräsidenten Gottfried Waldhäusl wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 283 Abs 1 Z 2, Abs 2 StGB

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„In Behandlung des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Wien vom 19. April 2023, Zl. 504 St 25/23g, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Zweiten Präsidenten des NÖ Landtages Gottfried Waldhäusl wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 283 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 StGB wird im Sinne der Art. 96 Abs. 1 iVm 57 Abs. 3 B-VG sowie des § 5 Abs. 3 LGO 2001 festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Zweiten Präsidenten des NÖ Landtages Gottfried Waldhäusl besteht; einer behördlichen Verfolgung des Zweiten Präsidenten des NÖ Landtages Gottfried Waldhäusl wird nicht zugestimmt.“

Mag. Keyl
Berichterstatter

Lobner
Obmann